



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Kirchenkreisvorstände
der Ev.-luth. Kirchenkreise
Vorstände der Ev.-luth.
Kirchenkreisverbände
Leitungen und *Personalabteilungen der Kirchenämter,*
Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-769
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch
Durchwahl 0511/1241-152
E-Mail susanne.bockisch@evlka.de

Datum 19. November 2020

Aktenzeichen N-311-2, 72
Vorgangs-Nr. V-N-311-2-16145
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

nur per E-Mail!

Hinweise des Landeskirchenamtes zur Auszahlung der Corona- Sonderzahlung 2020

im Rahmen der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 haben sich die Tarifvertragsparteien im kommunalen Bereich auf die Auszahlung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung geeinigt. Bei dieser Sonderzahlung handelt es sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (EStG), die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Für die Umsetzung und Übernahme für die kirchlichen Mitarbeitenden, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen, muss eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR Corona-Sonderzahlung 2020) von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen werden.

Da es für die Steuerfreiheit erforderlich ist, dass die Auszahlung der Sonderzahlung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres 2020 erfolgt, haben wir die Comramo KID GmbH angewiesen, die Sonderzahlungen im Vorgriff auf einen Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung zu veranlassen.

Die Auszahlung der Sonderzahlungen erfolgt im Vorgriff auf einen ADK-Beschluss unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung.

Wir haben die Comramo KID GmbH gebeten, auf den Gehaltsmitteilungen einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

Absatz 1 Satz 2 der Anlage 10 DienstVO bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach TV COVID unberücksichtigt.

2.4 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung stets zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 ARR Corona-Sonderzahlung 2020 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TV-L). Maßgebend sind auch hier die jeweiligen Verhältnisse am Stichtag 1. Oktober 2020.

2.5 Mehrere Arbeitsverhältnisse

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für die ARR Corona-Sonderzahlung 2020 gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtterlich entsprechend (§ 2 Absatz 2 Satz 2 ARR Corona-Sonderzahlung 2020 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TV-L).

2.6 Minijobber

Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte (sogenannte Minijobber) möglich. Diese steuerfreien Beihilfen oder Unterstützungen zählen nach Aussage des Bundesfinanzministeriums nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat bestätigt, dass die steuerfreie zusätzliche Sonderzahlung nicht zum regelmäßigen Verdienst des Minijobbers zählt, somit nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze führt und den 450-Euro-Minijob-Status nicht beeinflusst.

2.7 Keine Berücksichtigung der Sonderzahlung

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 3 ARR Corona-Sonderzahlung 2020 in Verbindung). Sie ist daher z.B. kein „monatliches Entgelt“ im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 TV-L und fließt deshalb nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L und die Berechnung des Nettomonatsentgelts gemäß Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 10 DienstVO (s.o.).

2.8 Voraussetzungen der Steuerfreiheit

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinn des § 3 Nr. 11a EStG (Anmerkung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 ARR Corona-Sonderzahlung 2020). Nach § 3 Nr. 11a EStG sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin ge-

schuldeten Arbeitslohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die Zahlung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-) Steuerpflichtigkeit der Corona-Sonderzahlung kommen, wenn neben der Corona-Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen. Als solche Leistungen für weitere Corona-Sonderzahlungen kommt die Corona-Prämie im Bereich der Altenpflege in Betracht, die vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt worden sind. Sofern derartige Zahlungen (kombiniert) den Betrag von 1.500 Euro übersteigen, ist der überschießende Betrag zu versteuern.

Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienstverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den die ARR Corona-Sonderzahlung 2020 gilt, besteht der Anspruch aus der Arbeitsrechtsregelung aus jedem Dienstverhältnis zeitratierlich entsprechend (§ 24 Absatz 2 TV-L in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 ARR Corona-Sonderzahlung 2020). Dies gilt auch bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Arbeitsverhältnisse zu mehreren Arbeitgebern, für die jeweils die ARR Corona-Sonderzahlung 2020 gilt. Wegen der Stichtagsregelung (1. Oktober 2020) ist die Konstellation aufeinanderfolgender Dienstverhältnisse nicht denkbar.

2.9 Voraussetzungen der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV. Demnach gehören steuerfreie einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei. Falls der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 11a EStG durch eine andere Zahlung oder mehrere andere Zahlungen im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG erreicht ist, sind darüberhinausgehende Zahlungen steuerpflichtig und daher beitragspflichtig. In jedem Fall handelt es sich bei der o.g. Höhe der Sonderzahlung um ein Bruttoentgelt und nicht um eine Nettolohnzusage.

2.10 Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (Anmerkung Nr. 3 zu § 2 Absatz 1 ARR Corona-Sonderzahlung 2020).

Für Rückfragen und zur Beratung in Zweifelsfällen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Bockisch)